

Pflicht- Umtausch der Führerscheine

Bis zum 19.01.2033 müssen alle Führerscheine in der EU gegen eine neue Ausführung ausgetauscht sein. So will es ein EU-Beschluss, um in allen Mitgliedsstaaten Führerscheine nach gleichem Standard einzuführen und auch fälschungssicherer zu machen.

Das Gesetz (Anlage 8e zur Fahrerlaubnisverordnung) zur Einführung des Stufenplans ist zum 11.03.2019 in Kraft getreten.



Der Umtausch der Papierführerscheine ist nach Geburtsjahren unterteilt:

	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959- 1964	19.01.2023
1965- 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Der Umtausch der Scheckkartenführerscheine ist nach Ausstellungsjahr unterteilt:

	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

Die Fahrerlaubnis bleibt durch den Wechsel unangetastet, eine neue Prüfung ist nicht notwendig. Alle neuen Führerscheine sind künftig nur noch 15 Jahre gültig, wie bereits die nach dem 18. Januar 2013 ausgestellten Dokumente, ausgenommen hiervon sind die Klassen C und D, die wie bisher alle 5 Jahre verlängert werden müssen. Wer seinen Führerschein nicht umtauscht und dann mit alten Papieren kontrolliert wird, muss mit einem Verwarnungsgeld von 10 Euro rechnen.

Hinweise:

- **Entscheidendes Datum: Ausstellungsdatum**
- **Benötigte Unterlagen: Personalausweis oder Reisepass, biometrisches Passfoto, aktueller Führerschein (wurde der alte Führerschein nicht von der Behörde Ihres aktuellen Wohnsitzes ausgestellt, benötigen Sie eine sogenannte Karteikartenabschrift der Behörde, die den Führerschein ursprünglich ausgestellt hat)**
- **Gebühren: 24 Euro**